

Zettelsammlung (*schedulae*), die Nachträge an beliebigen Stellen erlaubte. Es läßt sich daher nie mit Sicherheit sagen, wann ein bestimmter Satz geschrieben wurde, aber das Werk als ganzes kam erst nach dem 28. April 1192 zum Abschluß und damit in Umlauf, denn V 6 wird noch die Ermordung Konrads von Montferrat erwähnt. Das IP 1 aber wurde nach dem 1. August 1191, und zwar *adhuc calente memoria* geschrieben (IP 1 S. 103), so daß das IP 1 früher anzusetzen ist. Wenn also Map hier das IP 1 ausschrieb, so hielt er dessen Verfasser ganz bestimmt für ein Mitglied des Templerordens. Das wird hoffentlich auch Frau Bulst überzeugen, obwohl sie dann entweder ihre These von nur einem Verfasser für IP 1 und IP 2 aufgeben oder zugeben muß, daß auch Richard von Holy Trinity ehemals ein Templer war.

Frau Bulst (S. 383, 386) glaubt, wie gesagt, nicht an zwei verschiedene Verfasser, sondern greift die alte These wieder auf, daß Richard von Holy Trinity der einzige Autor war, der IP 1 noch im Hl. Land 1191 schrieb, IP 2 dann 25—30 Jahre später in England. Ich habe bereits IP 1 S. 130 ausgeführt, daß diese Theorie an sich schon unwahrscheinlich ist, denn wenn Richard mit 20 Jahren das IP 1 schrieb (und wer schrieb in diesem Alter schon Chroniken?), so hätte er 80 Jahre alt werden müssen, da er 1250 starb. Starb er mit 75, so war er 15, als er das IP 1 verfaßte, starb er mit 70, so müßte er schon als Zehnjähriger Autorennorm erworben haben. Daß er dem Text des IP 1, der ihn sichtlich nicht befriedigte, an 33 Stellen finite Hilfszeitwörter, Bindewörter und dergleichen einfügte, daß er an 61 Stellen Wortumstellungen vornahm, 22mal um überhaupt einen Cursus zu erzielen, 39mal um den Cursus — unter deutlicher Bevorzugung des Dispondaicus — zu ändern, erklärt Frau Bulst ausdrücklich als keinen zwingenden Grund, für beide Texte verschiedene Verfasser anzunehmen, obwohl sie 1961 noch zugab, die Umstellung der Satzschlüsse auch nicht erklären zu können, woran sich offenbar nichts geändert hat. Ich frage mich, was denn Frau Bulst noch an trennenden Stilelementen verlangt?

Zudem hatte ich mich keineswegs allein auf stilistische Argumente gestützt, aber zu meinen beiden Hauptargumenten nimmt Frau Bulst keine Stellung, sondern um meine These zu verwerfen, genügt es ihr, daß sie bei den Nebenargumenten anderer Meinung ist. Als Richard von Holy Trinity schrieb, lag ihm nach meinem Stemma, das Frau Bulst nicht anführt, die Hs. γ 2 vor, die vom Autograph bereits um wenigstens zwei Stufen entfernt war, während nach ihrer These Richard doch das Autograph besessen haben mußte. Zudem war diese Vorlage an einer Stelle nachweislich lückenhaft; vgl. IP 1 S. 354—357:

IP 1:

*Videns itaque archipresul sanctissimus,
quod ... audiens autem exercitum
omnino dissolutum ...*

IP 2:

*Videns itaque archipresul sanctissimus
Cantuariensis ...* (folgt ein langer Passus aus der *Estoire de la Guerre Sainte*). *Preterea archiepiscopus Cantuariensis videns, quod ante audiens exercitum omnino dissolutum ...*

Daß hier im IP 1 ein Stück Text fehlte, bemerkte schon der Schreiber der besten Hs. G (um 1200), der zwischen *quod* und *audiens* eine Lücke von $3\frac{1}{4}$ Zeilen ließ. Als Richard von Holy Trinity — immer nach Frau Bulst — nach 25 Jahren sein Werk in die endgültige Form brachte, schloß er diese Lücke nicht etwa sinnvoll, sondern mittels einer täppischen Emendation *videns quod ante audiens* (statt *audierat*), die zeigt, daß er den lückenhaften Text des IP 1 vor sich hatte, dessen Bestand er weitgehend retten wollte, wofür er es in Kauf nahm, daß er die Grammatik in unerträglicher Weise maltratierte. Sieht das nach einem einzigen Verfasser aus?